

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FJ u. a./EAD**(Rechtssache T-225/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rückwirkung – Rechtssicherheit – Fürsorgepflicht)**

(2022/C 84/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FJ und die weiteren 7 Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Klägerinnen und Kläger für den Monat Juni 2019, soweit darin erstmals die rückwirkend zum 1. August 2018 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FJ und die weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — KS/Frontex**(Rechtssache T-409/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Befristeter Vertrag – Auflösung des Vertrags – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Art. 47 Buchst. b Ziff. ii BSB – Recht auf Anhörung – Fürsorgepflicht – Anträge auf Beistand und Schadensersatz – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)**

(2022/C 84/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KS (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (vertreten durch H. Caniard, S. Drew, W. Szmidt und B. Dukay-Zangrando als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung sowohl der Entscheidung von Frontex vom 30. August 2019 betreffend die Auflösung des Vertrags über die befristete Einstellung des Klägers als auch der Entscheidung vom 13. Februar 2020 über die Zurückweisung seiner Anträge auf Beistand und Schadensersatz, zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 13. Februar 2020 wird aufgehoben, soweit damit der von KS gestellte Antrag auf Beistand zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. KS trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.
4. Frontex trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von KS.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — MG/BEI**(Rechtssache T-573/20) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Familienzulagen – Ablehnung, dem nicht sorgberechtigten Elternteil die Zulage zu zahlen – Schlichtungsverfahren – Angemessene Frist – Haftung)**

(2022/C 84/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** MG (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Aufhebung der Schreiben der EIB vom 11. Oktober 2018, 7. Januar 2019 und 30. Juli 2020, auf deren Grundlage dem Kläger der Anspruch auf Familienzulagen und die abgeleiteten finanziellen Ansprüche entzogen wurden, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, den der Kläger erlitten haben will

Tenor

1. Die Europäische Investitionsbank (EIB) wird verurteilt, MG 500 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. MG und die EIB tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 371 vom 3.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — FZ u. a./Kommission**(Rechtssache T-618/20) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete der Kommission – Jährliche und zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2022/C 84/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** FZ und die 17 anderen Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)